Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 8 Ausgabetag: 05.09.2023

49. Jahrgang

| Junigang | | | |
|----------|--|-------|--|
| | INHALT | Seite | |
| 1.) | Anmeldungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2024 / 2025 | 97 | |
| 2.) | Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.09.2023 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet", 1. Abschnitt | 98 | |
| 3.) | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 3 - Damm - am Donnerstag, 19.10.2023, 19:00 Uhr in die Gaststätte "Zum Fuchsbau", Üfter Weg 22, 46514 Schermbeck | 102 | |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2024 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtenzeitraum 01.10.2017 bis einschl. 30.09.2018) oder bereits früher schulpflichtig geworden sind, aber bisher noch nicht eingeschult wurden, beginnt am 01. August 2024 die Schulpflicht. In NRW ist die Schulwahl - auch bei den Grundschulen (in der Primarstufe) - frei. Verpflichtet zur Aufnahme ist die nächstgelegene Grundschule (Schule am Wohnort).

In Schermbeck stehen die beiden Standorte der Gemeinschaftsgrundschule zur Auswahl:

- der Hauptstandort, Weseler Straße 12
- > und der kath. Teilstandort: Schienebergstege 22

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2024/2025 findet am Hauptstandort statt.

Anmeldetermine:

| a) | Montag, 25.09.2023 | in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
|----|----------------------|---|
| b) | Dienstag, 26.09.2023 | in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| c) | Mittwoch, 27.09.2023 | in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr |

Zur Anmeldung ist das Kind sowie die zugeschickten Unterlagen vollständig ausgefüllt mitzubringen. Vorzulegen sind außerdem die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie der Impfausweis (Masernimpfpflicht).

Um die tägliche Unterrichtsarbeit nicht zu unterbrechen, bittet die Schulleitung um Einhaltung der v. g. Anmeldetermine. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine genaue <u>Terminabsprache</u> gebeten. Die Terminansprache kann ab sofort telefonisch unter der Nummer 02853 - 1605 erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten erst nach den jeweiligen Anmeldeterminen (vorauss. ab Januar 2024) über die Aufnahme ihres Kindes/ ihrer Kinder entsprechend unterrichtet werden.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren, der OGS-Anmeldung oder Schülerfahrkosten können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Frau Pozimski, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 143-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-143 geklärt werden.

Schermbeck, 31.08.2023

Der Bürgermeister

- Rexforth -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.09.2023 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet", 1. Abschnitt

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 aufgrund der §§ 14, 17 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) i. v. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Altschermbeck die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet", 1. Abschnitt aufzustellen. Vorrangiges Planungsziel ist eine langfristig gesunde Weiterentwicklung des Plangebietes für produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe zu gewährleisten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachfolgenden Karte, die Bestandteil der Veränderungssperre ist (siehe Folgeseite).

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO vom 26.08.1999, GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt

Schermbeck, den 04.09.2023

Der Bürgermeister

Rexforth

Jagdgenossenschaft Schermbeck 3 -Damm-

Schermbeck, 01.09.2023

3.) Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 3 -Damm- am

Donnerstag, 19.10.2023, 19.00 Uhr

in die Gaststätte "Zum Fuchsbau", Üfter Weg 22, 46514 Schermbeck

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Protokollverlesung
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer zum Haushaltsjahr 2022/2023
- 4. Anpassung der Jagdpachtpreise in den Revieren 1 4 gem. § 6 Abs. 6 der Jagdpachtverträge <u>Erläuterung:</u> Die Steigerung nach Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes beträgt im Zeitraum vom 01.04.2017 31.03.2023 20,7 Prozent. Vorstandsseitig wird entgegen der Vertragsregelung eine Reduzierung der Anpassung auf 10 Prozent vorgeschlagen. Die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt für jedes Jagdrevier getrennt.
- 5. Beschluss über den Haushaltsplan 2023/2024
- 6. Wahl des stellvertretenden 1. Beisitzers
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer
- 8. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

gez. Kolkmann-Bohms

- Jagdvorsteher -